

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/Stadt (mit Anschrift) Gemeinde Meeder, Bahnhofstraße 1, 96484 Meeder	Ort, Datum Meeder, 14.08.2023
--	----------------------------------

Bekanntmachung

Planfeststellung und Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Tank- und Rastanlage "Coburger Land" bei Betr.-km 40,100 (Abschnitt 100, Station 6,162) der Bundesautobahn A 73 "Suhl - Nürnberg" im Gebiet der Gemeinde Meeder, Landkreis Coburg, gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)


Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberfranken vom 11.08.2023 - Az.: ROF-SG32-4354.1-5-1 - der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) zur Einsicht aus

bei (Anschrift der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/Stadt, Zimmer-Nr.) Gemeinde Meeder, Bahnhofstraße 1, 96484 Meeder, Zimmer-Nr. 005/006	
in der Zeit (von – bis) von 11. September 2023 bis einschließlich 25. September 2023	während der Dienststunden (von – bis) Montag bis Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr Dienstag: 14:00 bis 16:30 Uhr Donnerstag: 14:00 bis 18:00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seite der Regierung von Oberfranken <http://www.reg-ofr.de/pfs> unter der Rubrik "Abgeschlossene Planfeststellungsverfahren" eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.



 Matthias Korn
 2. Bürgermeister